



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
57c-U4400-2023/461-5

Telefon +49 89 9214-00

München
29.01.2024

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mia Goller, Christian Hierneis
(BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN) vom 11.12.2023 betreffend
Nachgang zur Petition UV.0364.18 Nassverfüllung von Kiesgruben in
Maithenbeth

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. a) Welche Messwerte liegen dem Landratsamt Mühldorf und dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim bei den ersten beiden Stichtagsmessungen der neuen und bestehenden Grundwassermessstellen an den Verfüllgruben Hiermann Nord und Süd vor (Berichte vom 30.10.2023)?

Es liegen quantitative Messwerte (gemessene Grundwasserstände an allen Grundwassermessstellen einschließlich der Erstellung von Grundwassergleichplänen) und qualitative Messwerte (alle Parameter gemäß Anlage 4 des Leitfadens für die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen (Verfüll-Leitfaden) mit Gegenüberstellung der jeweils zulässigen Differenz- und Auslöseschwellenwerte) vor.

Aus der erweiterten Stichtagsmessung an nun 7 Messstellen (2 bestehende – GWM 1, GWM 2 - und 5 neue Grundwassermessstellen – GWM 3 bis GWM 7) ergibt sich ein noch detaillierteres Bild der Lage und insgesamt eine südsüdwestlich gerichtete Grundwasserfließrichtung. Aufgrund dessen ergibt sich eine Änderung dahingehend, dass die bislang stark auffällige Messstelle GWM 2 (erhöhte Sulfatkonzentration) nicht mehr dem direkten Abstrom des Verfüllbereichs zuzuordnen ist, sondern vielmehr nun im seitlichen Abstrom (bei GW-Fließrichtung nach Süd) liegt bzw. sogar eine Zuordnung als Zustrom-Messstelle (bei GW-Fließrichtung nach Südsüdwest) möglich sein kann.

Die abstromige bestehende Grundwassermessstelle GWM 1 wies eine höhere elektrische Leitfähigkeit sowie einen höheren Calcium- und Magnesiumgehalt als die zustromigen Messstellen GWM 3 und GWM 4 auf. Zudem sind die Säurekapazitäten höher als an den zustromigen Messstellen. Die Sulfatgehalte sind hingegen deutlich geringer als an den Zustrom-Messstellen GWM 3 und GWM 4, sodass die Veränderung vermutlich natürlichen Ursprungs und nicht auf eingelagerten Bauschutt zurückzuführen ist.

Die stromseitliche bzw. im Zustrom befindliche Messstelle GWM 2 zeigte einen vergleichsweise deutlich erhöhten Sulfat- und Calciumgehalt und eine erhöhte elektrische Leitfähigkeit.

An der im südwestlich Abstrom gelegenen Grundwassermessstelle GWM 7 wurde ein deutlich geringerer Sulfatgehalt als an der Zustrom-Messstelle GWM 3 erfasst. Der Bereich zwischen GWM 3 und GWM 7 ist noch nicht verfüllt, sodass auch hier eher geogene Prozesse für die Veränderung in Frage kommen.

1. b) Trifft es zu, dass eine der Messstellen erneut deutlich erhöhte Sulfatwerte aufweist?

Die Messstelle GWM 2 weist weiterhin entsprechende Sulfatwerte gemäß Anlage 4 Verfüll-Leitfaden auf. Jedoch wird bei beiden aktuellen Grundwasserüberwachungen (Juni 2023 und Oktober 2023) eine leicht sinkende Tendenz beim Sulfatgehalt festgestellt.

1. c) Wenn ja, welche Konsequenzen folgen daraus?

Das Grundwasser wird weiterhin an 7 Grundwassermessstellen mit der erhöhten Überwachungshäufigkeit im Turnus von 3 Monaten überwacht, um belastbare Aussagen hinsichtlich des Ursprungsherde zu erhalten.

2. a) Trifft es zu, dass an einer der neu errichteten Messstellen wiederholt Werte von Mineralöl-Kohlenwasserstoffen (MKW) festgestellt wurden, die die Grenzwerte für Grundwasser um ein Vielfaches übersteigen und eine akute Umweltgefährdung belegen?

Es wurden in der Grundwasserüberwachung vom Juni 2023 und vom Oktober 2023 in der neu errichteten Messstelle GWM 4 erhöhte Gehalte an Mineralölkohlenwasserstoffen gemäß Anlage 4 Verfüll-Leitfaden festgestellt. Da es sich um eine Zustrom-Messstelle handelt, können die MKW-Gehalte nicht aus der Kiesgrubenverfüllung stammen.

2. b) Wenn ja, welche Konsequenzen folgen daraus?

Eine Ursache konnte zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht ermittelt werden. Das Grundwasser wird weiterhin mit der erhöhten Überwachungshäufigkeit überwacht.

2. c) Trifft es zu, dass diese Messstelle im Bereich einer bereits erfolgten Verfüllung platziert wurde und somit keine Zustrom-Messstelle ist?

Dass sich diese Messstelle im Bereich einer bereits erfolgten Verfüllung befindet, kann anhand historischer Daten (Luftbilder) nicht bestätigt werden. Der Verfüllbereich am Standort Maitenbeth Innach besteht aus zwei Kiesgruben/Verfüllstandorten. Jedem Verfüllstandort selbst müssen entsprechende Zu- und Abstrom-Messstellen zugeordnet werden, um die Werte im Grundwasser den entsprechenden Verfüllbereichen zuordnen zu können. Eine allgemeingültige Zustrom-Messstelle für beide Verfüllstandorte gleichermaßen lässt sich aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht realisieren.

3. Wie soll aus Sicht der Staatsregierung hier weiter verfahren werden?

Um belastbare Aussagen zu erhalten, wird das bereits durchgeführte erweiterte Grundwasserüberwachungsprogramm unter Einbeziehung von insgesamt sieben Grundwassermessstellen weitergeführt. Dazu sind alle Grundwassermessstellen weiterhin mit der erhöhten Überwachungshäufigkeit von vierteljährlich (statt halbjährlich gemäß Verfüll-Leitfaden) zu beproben und vom Gutachter ein Grundwasserüberwachungsbericht zu erstellen.

4. a) Trifft es zu, dass die ungenehmigt nassausgekieste Fläche der Grube Hiermann Süd aktuell mit Abraum aus einer nahegelegenen Grube verfüllt wird?

Eine Freigabe zur Verfüllung mit Abraum aus einer nahegelegenen Grube wurde nie erteilt. Eine Verfüllung mit Abraum (Rotlage) findet nach Auskunft der zuständigen Behörden dementsprechend nicht statt. Es wird mit Kies aus der nahegelegenen Grube der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt.

4. b) Liegt die von Prof. Dr. Martin Grambow in Aussicht gestellte abschließende Beprobung des Materials bereits vor?

Ja, die Ergebnisse der Beprobung liegen mit Bericht vom 06.12.2023 vor.

4. c) Warum wird für die Verfüllung Abraum verwendet und entgegen der Empfehlung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz in diesem speziellen Fall nicht Kies, um den ursprünglichen, genehmigten Zustand wiederherzustellen?

Siehe 4. a)

5. a) Liegt die Stellungnahme des Betreibers bzw. dessen beauftragten Gutachters bezüglich der festgestellten Nassverfüllung der Grube BA 1 mit Fremdmaterial inzwischen vor?

Ja, es liegt die Stellungnahme vom 30.03.2023 vor. Es hat demnach zu keinem Zeitpunkt eine Nassverfüllung der Grube im Bauabschnitt BA 1 stattgefunden. Dies wird in der Stellungnahme nachgewiesen.

5. b) Wenn ja, was besagt diese Stellungnahme?

Die Stellungnahme besagt, dass sich die mutmaßlich festgestellte Nassverfüllung auf einen höheren Wasserstand bezieht, der jedoch von der ausführenden Bohrfirma während der Bohrarbeiten im Rahmen der Errichtung der Grundwassermessstelle GWM 2 gemessen wurde. Der Wasserstand zum Zeitpunkt der Bohrung ist oftmals nicht aussagekräftig. Besonders in wenig ergiebigen Grundwasserleitern kann es Tage dauern, bis sich der tatsächliche niedrigere Ruhewasserspiegel einstellt. Aus diesem Grund werden üblicherweise Stichtagsmessungen mit genügend zeitlichem Abstand zum Bohrtermin für Planungen verwendet.

5. c) Trifft es zu, dass diese Stellungnahme des Gutachters eine völlige Neubewertung und Neuvermessung der Grundwassermessstellen empfiehlt?

Die Neuvermessung aller im Umgriff befindlichen Grundwassermessstellen wurde durch ein unabhängiges Vermessungsbüro am 09.05.2023 durchgeführt. Auf dieser Basis wird ein neuer Schnitt erstellt und ein höchst zu erwartender Grundwasserstand (HGW) unter Berücksichtigung aller eindeutig nachvollziehbarer Grundwasserdaten dargestellt werden.

6. a) Teilt die Staatsregierung diese Einschätzung?

Das unter 5. c) beschriebene Vorgehen wurde mit dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim und dem Landratsamt Mühldorf a. Inn abgestimmt und wird von der Staatsregierung befürwortet.

6. b) Falls ja, warum erscheinen die historischen Messungen nicht valide?

Es wird auf die Antwort unter 5. c) verwiesen. Unter Berücksichtigung aller verfügbaren, auch der historischen Grundwasserdaten, wird derzeit ein neuer Schnitt einschließlich der Ermittlung des HGW erstellt. Dies gilt sowohl für den bereits verfüllten Bereich in Bauabschnitt BA 1 als auch für die geplante Weiterverfüllung in Bauabschnitt BA 2. Erst wenn die Unterlagen plausibel seitens des Gutachters vorliegen, wird über die Auflagen der geplanten Weiterverfüllung im Bauabschnitt BA 2 entschieden werden.

6. c) Falls nein, welches Vorgehen ist vonseiten der Staatsregierung vorgesehen?

siehe 6. b)

*7. a) Trifft es zu, dass für Gutachten im Zusammenhang mit Boden- / Grundwasser-
verunreinigungen Sachverständige erforderlich sind, die nach § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes akkreditiert sind?*

Nein, diese generelle Vorgabe gibt es nicht.

7. b) Ist der Sachverständige des Betreibers nach diesen Vorgaben akkreditiert?

Der Verfüllbereich am Standort Maitenbeth Innach besteht aus zwei Kiesgruben/Verfüllstandorten mit zwei unterschiedlichen Betreibern. Der Gutachter des südlichen Verfüllstandortes ist als Sachverständiger nach § 18 BBodSchG zugelassen. Der Gutachter des nördlichen Verfüllstandortes gehört einem bereits langjährig im Bereich der Geotechnik/Hydrologie tätigen Ingenieurbüro an.

7. c) *Wenn nein, wie bewertet die Staatsregierung die Gutachten dieses Sachverständigen?*

Es wird auf die Antwort zu 7.a) verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Thorsten Glauber, MdL
Staatsminister